

Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am die folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt die Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das persönlichen Zwecken dienende Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Aschersleben. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

- (6) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 01. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem:
1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
 2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
 3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Stadt Aschersleben seinen Wohnsitz nimmt;
 4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt Aschersleben aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 11 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Aschersleben eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 01. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt, wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
- (3) Die Steuer kann durch die Stadt auf Antrag ab dem Folgejahr jährlich zum 01.07. festgesetzt werden und ist dann in einem Jahresbetrag zu entrichten. Der entsprechende Antrag ist spätestens bis zum 30. 11. für das Folgejahr zu stellen.
Die beantragte Zahlweise bleibt solange maßgebend bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	60,00 Euro;
2. für den zweiten Hund	110,00 Euro;
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	135,00 Euro;
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro.

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde aus dem Tierheim Aschersleben sind vorbehaltlich § 8 Nrn. 8 und 9 immer als erster Hund zu besteuern, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund handelt.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen und Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Gewährung von Steuerbefreiungen nach § 8 richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 2).
- (2) Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
 1. ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist;
 2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und
 3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuerbefreiung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gestellt werden.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ist jährlich bis zum 31.01. nachzuweisen. Das gilt nicht für Steuerbefreiungen nach § 8 Nr. 1. Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 8

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für:
 1. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen;
 3. Hunde, die als Such-, Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst) verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung der jeweiligen Hilfsorganisation über die Verwendung als Such-, Sanitäts- oder Rettungshund sind vorzulegen;

4. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese
 - a) Inhaber des Jagdscheines sind;
 - b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und
 - c) der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind vorzulegen;
 5. Hunde, die als Herdenschutzhunde verwendet werden; eine entsprechende Zertifizierung des Hundes ist vorzulegen; als Zertifizierung wird die Zucht- und Ausbildungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt; ab einer Herdengröße von mindestens 100 Nutztieren wird für jeweils weitere 100 Nutztiere ein zusätzlicher Hund von der Steuer befreit;
 6. Hunde, die als Therapiebegleithunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Therapiebegleithund sind vorzulegen;
 7. Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Besuchshund sind vorzulegen;
 8. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für ein Jahr nach dem Erwerb des Tieres;
 9. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für zwei Jahre nach dem Erwerb des Tieres, wenn dieses mindestens ein Jahr im Tierheim war (schwer vermittelbarer Hund).
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Aschersleben zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat, auch dann nach den Steuersätzen des § 6 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Aschersleben kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Aschersleben die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:
 - 1. Geburtsdatum des Hundes;
 - 2. Geschlecht des Hundes;
 - 3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes;
 - 4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt;
 - 5. Name und Anschrift des Hundehalters;
 - 6. Rasse des Hundes;
 - 7. Nachweis der Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 8), ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Aschersleben dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet;
- 2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt;
- 3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Aschersleben bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 05. 12. 2012 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27. 09. 2023 außer Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel